
Motion	Verlängerung Frist Berichte und Anträge
Eingereicht durch	SVP Risch-Rotkreuz
Eingereicht am	4. September 1999
Gemeindeversammlung	7. Dezember 1999

Motion

Die **SVP Risch-Rotkreuz** reicht hiermit die nachfolgende **MOTION** ein:

In der Gemeinde Risch sollen ab dem 1. Januar 2000 Berichte und Anträge zu den Verhandlungsgegenständen der Gemeindeversammlung mindestens **zwanzig** Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und an die Haushaltungen in der Gemeinde verteilt werden.

Begründung:

*§ 72 Abs.3 des Gemeindegesetzes fordert mindestens zehn Tage.
Die Gemeinde Risch soll freiwillig diese Frist aus den nachfolgend aufgeführten Gründen auf mindestens zwanzig Tage erhöhen.*

Meistens ist eine seriöse Einarbeitung in eine Vorlage nur möglich, wenn dazu auch genügend Zeit vorhanden ist. Vom politisch aktiven Bürger wird verlangt, dass er auch die Fähigkeit besitzt, eine Vorlage zu verstehen und zu begreifen. Aus obgenanntem Grund ist dies jedoch bei komplexen Vorlagen, wie sie dem Bürger präsentiert werden, meistens gar nicht möglich.

Die Geschäfte werden in den meisten Fällen von einer Kommission bearbeitet, die ihrerseits mit Informationen an die Öffentlichkeit sehr zurückhaltend sein muss und auch an die Schweigepflicht gebunden ist.

Somit ist es dem politisch interessierten Stimmbürger, der nicht zwingend in einer Partei oder politischen Gruppierung sein will, fast unmöglich, an sachliche Informationen zu gelangen.

Dies wiederum liegt kaum im Interesse einer Gemeinde, die einen aktiven, politisch interessierten Stimmbürger zu schätzen, zu respektieren und zu achten weiss.

Die Mittel, die dem aktiven Bürger noch bleiben, sind auf das Interpellationsrecht beschränkt. Wird eine Interpellation spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich eingereicht, muss sie auch zwingend an derselben Gemeindeversammlung beantwortet werden. Aus diesen gegebenen Fristen folgt die Tatsache, dass dem Stimmbürger gar keine Zeit mehr bleibt, sich seriös auf die Vorlagen vorzubereiten und gegebenenfalls auch noch eine Interpellation zur Sache einzureichen.

Seite -2-

Folgt jedoch die Einreichung einer schriftlichen Interpellation zehn Tage vor der Gemeindeversammlung, so hat der Gemeinderat genügend Zeit, sich um eine sachlich kompetente Antwort zu bemühen. Dies nicht nur im Sinne des anfragenden Interpellanten, sondern im Sinne des ganzen Stimmvolkes.

Die SVP Risch-Rotkreuz sieht in der vorliegenden Motion eine Chance für die Gemeinde, in ihrem Bemühen um mehr Transparenz weiterzukommen.

In diesem Sinne empfehlen wir dem Gemeinderat die vorliegende Motion zur wohlwollenden Prüfung und sind überzeugt, mit ihr nichts Unmögliches zu verlangen, sondern etwas zu fordern, das mit gutem politischem Willen auch tatsächlich durchführbar und zu erreichen ist. Dies ist sicher auch im Sinne eines bürgernahen Gemeinderates und dessen Verwaltung.

Aus diesen Ueberlegungen schlagen wir diese Motion den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Risch vor.